

Antrag

der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien
und haushaltsnahen Dienstleistungen;
hier: Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Instandhal-
tungs- und Modernisierungsaufwendungen gemäß § 35 a
EStG**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welchen Stellenwert sie der langfristigen Entwicklung der Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im privaten Haushalt beimisst;
2. welche Maßnahmen sie ergreifen will, um private Haushalte zu Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen zu bewegen;
3. wie sie den Erfolg des vom Bundeskabinett am 15. Oktober 2008 vorgelegten Maßnahmenpakets vor dem Hintergrund einer schwächer werdenden Volkswirtschaft beurteilt;
4. ob sie sich in der Lage sieht, sich für eine Erweiterung der jetzt in § 35 a Abs. 2 EStG aufgeführten haushaltsnahen Dienstleistungen um die Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen des § 35 a Abs. 3 EStG einzusetzen;
5. wie sich ihrer Auffassung nach die bestehende Regelung auf die Steuereinnahmen und die Bekämpfung der Schwarzarbeit ausgewirkt haben;

6. wie sie die Auswirkungen einer solchen Ausweitung des Gesamtkatalogs von § 35 a Abs. 2 EStG auf die Schwarzarbeit beurteilt und ob sie diese Regelung als Wachstumssignal einschätzt.

28. 10. 2008

Dr. Löffler, Groh, Pfisterer, Mack, Schwehr CDU

Begründung

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen vom 15. Oktober 2008 unterscheidet in § 35 a EStG Abs. 2 zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Abs. 3. Eine Neufassung des § 35 a EStG bietet die Chance, eine Lenkungswirkung auf die Beschäftigung des Handwerks zu erzielen und die Schwarzarbeit zurückzudrängen. Das Maßnahmenpaket sieht eine Reihe von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten vor, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern, bei der Kinderbetreuung und haushaltsnahen Dienstleistungen auswirken. Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die vom Handwerk geleistet werden, werden beim neuen § 35 a EStG Abs. 3 mit höchstens 600 Euro steuerlich berücksichtigt. Auch wenn wirtschaftspolitisch kein Konjunkturprogramm gewünscht ist, könnte eine maßvolle Anhebung der steuerlichen Abzugsfähigkeit handwerklicher Dienstleistungen Wachstumssignale auslösen und Beschäftigungsimpulse geben. Dies beugt einem drohenden Auftragsrückgang im Handwerk vor und vereinfacht den Regierungsentwurf. Deshalb wäre es wünschenswert, die begünstigten Aufwendungen der Steuerpflichtigen in § 35 a Abs. 2 EStG um die oben erwähnten Handwerksleistungen zu erweitern. Damit könnte § 35 a Abs. 3 EStG entfallen, dessen begünstigungsfähiger Höchstbetrag in seiner jetzigen Fassung zu niedrig ist.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. November 2008 Nr. 3–S191.0/106 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. welchen Stellenwert sie der langfristigen Entwicklung der Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im privaten Haushalt beimisst;*

Die Landesregierung misst den Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in privaten Haushalten aus mehreren Gründen hohe Bedeutung bei. Zum einen schlummern im Gebäudebestand große Energiesparpotenziale, die wirtschaftlich genutzt werden können. In Baden-Württemberg befinden sich 2,3 Mio. Wohngebäude. Rund 67 % sind vor 1978 gebaut und damit vor der

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

ersten Festsetzung von Energiestandards. Diese Gebäude verursachen einen Großteil der CO₂-Emissionen des Gebäudesektors. Die Sanierungsrate liegt jedoch unter 2 %. Das bedeutet, dass es über 50 Jahre dauern wird bis die Gebäude im Land energetisch saniert sind, wobei bei dieser Betrachtung nicht einmal berücksichtigt ist, dass die Anforderungen an den Energiehaushalt von Gebäuden stetig erhöht werden. Wenn in Deutschland die ehrgeizigen klimapolitischen Ziele erreicht werden sollen, müssen daher u. a. die Anstrengungen zur energetischen Gebäudesanierung erhöht werden.

Eine maßgebliche Zunahme der Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in privaten Haushalten würde zum anderen – dem Handwerk – einem maßgeblichen Bereich des beschäftigungsintensiven Mittelstands – durch ein erhöhtes Auftragsvolumen zugute kommen. Die Belange des Mittelstands werden von der Landesregierung aufgrund der besonderen Bedeutung in Baden-Württemberg besonders unterstützt.

2. welche Maßnahmen sie ergreifen will, um private Haushalte zu Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen zu bewegen;

Aus Sicht der Landesregierung kann insbesondere eine Verbesserung der bereits bestehenden Steuerermäßigung nach § 35 a Einkommensteuergesetz auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen die notwendigen Anreize setzen.

Zum 1. Januar 2006 wurde die Abzugsmöglichkeit von beanspruchten Handwerkerleistungen in Privathaushalten im Rahmen des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung in einem ersten Schritt erweitert. Zuvor waren lediglich Handwerkerleistungen begünstigt, die typischerweise auch vom Steuerpflichtigen selbst vorgenommen werden können. Über derartige Schönheitsreparaturen hinaus sind seitdem auch sämtliche Maßnahmen begünstigt, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden können. Sofern es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt handelt, sind die Aufwendungen hierfür – zusätzlich zu sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen – in Höhe von 20 %, maximal 600 Euro jährlich von der Einkommensteuer abzuziehen. Begünstigt sind allerdings nur die im Rechnungsbetrag enthaltenen Lohnkosten.

In einem weiteren Schritt bietet es sich nun an, den Höchstbetrag der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen anzuheben. Diese Verbesserung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen dürfte zu einer Zunahme der Aufträge der Privathaushalte an Handwerker führen.

3. wie sie den Erfolg des vom Bundeskabinett am 15. Oktober 2008 vorgelegten Maßnahmenpakets vor dem Hintergrund einer schwächer werdenden Volkswirtschaft beurteilt;

Ausgehend von dem am 7. Oktober 2008 beschlossenen ersten „Maßnahmenpaket zur Senkung der steuerlichen Belastung, Stabilisierung der Sozialversicherungsabgaben und für Investitionen in Familien“, das u. a. eine weitere Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 2,8 % und eine Verbesserung des Steuerabzugs von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung vorsieht, hat das Bundeskabinett am 15. Oktober 2008 dem Entwurf eines Familienleistungsgesetzes zugestimmt. Ziel des Gesetzes ist es, ab 1. Januar 2009 den Familienleistungsausgleich deutlich zu verbessern und Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten sowie haushaltsnahe Dienstleistungen stärker zu fördern. Bislang sieht § 35 a Einkommensteuergesetz für Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten eine Steuerermäßigung mit zahlreichen unterschiedlichen Fördersätzen und Höchstbeträgen vor, die zusammenge-

fasst und vereinheitlicht werden sollen. Gleichzeitig wird die Förderung auf insgesamt 20 % der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro, höchstens 4.000 Euro pro Jahr angehoben. Allerdings enthält der Gesetzentwurf bislang keine Verbesserungen für Handwerkerleistungen.

Das erste Maßnahmenpaket soll zu einer dauerhaften finanziellen Entlastung der Bürger führen. So werden etwa allein Familien durch das Familienleistungsgesetz aufgrund der vorgesehenen Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages in Höhe von mehreren Milliarden entlastet. Allerdings war es nicht als spezielles Konjunkturpaket für die deutsche Wirtschaft zur Überwindung der aktuellen Konjunkturschwäche gedacht. Daher hat die Bundesregierung am 7. November 2008 ein weiteres Maßnahmenpaket zur „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ beschlossen, das in besonders starkem Maße auch dem Handwerk zu Gute kommt. Zur Ankerbelung der Konjunktur hat die Bundesregierung u. a. steuerliche Maßnahmen vorgeschlagen. So sollen die degressive Absetzung für abnutzbare bewegliche Anlagegüter befristet wieder eingeführt, die Größenmerkmale für die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen angehoben und der Höchstbetrag der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auf 1.200 Euro verdoppelt werden. Damit würden Arbeitskosten bis zu einer Höhe von 6.000 Euro begünstigt. Daneben sollen zusätzliche Investitionen etwa in die Energieeffizienz von Gebäuden oder deren altengerechten Umbau durch Aufstockung der Fördermittel angestoßen werden.

4. ob sie sich in der Lage sieht, sich für eine Erweiterung der jetzt in § 35 a Abs. 2 EStG aufgeführten haushaltsnahen Dienstleistungen um die Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen des § 35 a Abs. 3 EStG einzusetzen;

Die Landesregierung hat sich bereits im Vorfeld der Sitzung des Bundesrates am 7. November 2008 für die Aufnahme eines Änderungsantrags Bayerns in die Stellungnahme des Bundesrates zum Familienleistungsgesetz ausgesprochen. Dieser Antrag sah vor, auch bei Handwerkerleistungen den bisherigen Höchstbetrag entsprechend der geplanten Regelung nach § 35 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz für die übrigen haushaltsnahen Dienstleistungen auf 4.000 Euro heraufzusetzen. Damit würden an Handwerker gezahlte Arbeitskosten immerhin bis zur Höhe von 20.000 Euro begünstigt. Der Antrag fand jedoch keine Mehrheit im Bundesrat. Immerhin wurde mehrheitlich das Konjunkturpaket der Bundesregierung begrüßt und darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen angespannten Konjunktur sowie der aktuell prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung gerade für das Handwerk, eine der Stützen der Volkswirtschaft, die bestehenden steuerlichen Regelungen über die Erhöhung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen auf 1.200 Euro hinaus weiterzuentwickeln seien.

5. wie sich ihrer Auffassung nach die bestehende Regelung auf die Steuereinnahmen und die Bekämpfung der Schwarzarbeit ausgewirkt haben;

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wird in ihrer derzeitigen Ausgestaltung mit einem jährlichen Steuerausfall in Höhe von rd. 2,185 Mrd. Euro bundesweit beziffert (Quelle: 21. Subventionsbericht der Bundesregierung vom 15. August 2007). Diese Steuerausfälle sollen sich in ihrer vollen Jahreswirkung durch die geplante Ausweitung des Höchstbetrages auf 1.200 Euro um 1,5 Mrd. Euro bundesweit erhöhen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass hinsichtlich der Auswirkung auf die Schwarzarbeit keine konkreten Angaben möglich sind. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ist aber zweifellos als wirksames Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich zu sehen. Schwarzar-

beit wird überwiegend deshalb nachgefragt, weil damit deutlich geringere Preise in Verbindung gebracht werden. Dass dieser Preisvorteil nicht in jedem Fall besteht, wird angesichts der häufig mangelnden Transparenz nicht gesehen. Unberücksichtigt bleibt auch, dass Schwarzarbeit z. B. bei Mängeln in der Leistungserbringung mit erheblichen Problemen behaftet ist. Die staatliche Förderung kann eine evtl. bestehende Preisdifferenz zu legaler Arbeit nicht in jedem Fall schließen, sie kann aber den vermeintlichen Vorteil der Schwarzarbeit reduzieren. Zusammen mit der Vereinfachung von bürokratischen Erfordernissen macht die staatliche Förderung dadurch legale Arbeit attraktiv, sie zeigt den privaten Haushalten, aber auch den Leistungsanbietern einen Weg aus der Illegalität.

6. wie sie die Auswirkungen einer solchen Ausweitung des Gesamtkatalogs von § 35 a Abs. 2 EStG auf die Schwarzarbeit beurteilt und ob sie diese Regelung als Wachstumssignal einschätzt.

Eine Ausweitung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen lässt eine weitere deutliche Eindämmung der Schwarzarbeit erwarten. Zugleich stellt sie einen wirksamen Beitrag zur Ausweitung der energetischen Gebäudesanierung dar. Die Hauseigentümer könnten zu schnelleren Investitionen in die energetische Optimierung von Gebäuden motiviert werden, was auf Dauer die Energieausgaben von Haushalten senken oder wenigstens stabilisieren und es insgesamt erleichtern würde, die klimapolitischen Ziele zu erreichen. In jedem Fall ist eine Verbesserung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ein wichtiges Signal für das Handwerk, da sie zu einer Zunahme der Aufträge der Privathaushalte an Handwerker führen wird.

Stächele
Finanzminister